

1. Personen, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung dafür verantwortlich sein können, daß die Tatsache der Entwendung verheimlicht wurde. Das sind zum Beispiel Buchhalter, Revisoren, Direktoren, Abteilungsleiter und andere leitende Angestellte. Die Aussagen dieser Zeugen spielen natürlich eine große Rolle bei der Feststellung der Fakten von Entwendungen und der schuldigen Personen. Dabei muß man aber beachten, daß sie sich ihrer Verantwortlichkeit wegen der Unterlassung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Straftaten sowie der ungenügenden Kontrolle und der Mängel in der buchmäßigen Erfassung und Verwaltung von Sachwerten bewußt sind, so daß ihre Aussagen möglicherweise nicht objektiv ausfallen. In manchen Fällen werden sie versuchen, die ganze Last der Verantwortung auf die Person abzuwälzen, die die Straftat beging, und ihr auch das zuschreiben, woran sie nicht schuld ist (daß diese Person zum Beispiel gefälschte Dokumente vorgelegt oder die Durchführung der Kontrolle verhindert habe, während das in Wirklichkeit gar nicht der Fall war). In anderen Fällen werden sie sich sogar bemühen, die Tatsache der Verbrechenbegehung zu vertuschen, ihre Aufklärung auf jede Weise zu stören, weil sie sich dessen bewußt sind, daß die großen Ausmaße der Straftat ihre eigene Schuld erhöhen.

Bei der Vernehmung der Amtspersonen ist es erforderlich, deren Aussagen sorgfältig zu konkretisieren, Unterlagen zur Bestätigung der mitgeteilten Fakten zu verlangen und die Aussagen besonders aufmerksam zu prüfen.

2. Materiell verantwortliche Personen, die unmittelbar für die Verwahrung von Gütern verantwortlich sind. Bevor gegen sie, das Vorhandensein ausreichender Daten vorausgesetzt, die Beschuldigung erhoben wird, können sie bezüglich der entdeckten Fakten der Entwendungen (Minusdifferenzen, Warenüberschüsse u. a.) in der Sache als Zeugen vernommen werden. Es ist klar, daß sie ihrerseits möglicherweise versuchen werden, die Untersuchung auf einen falschen Weg zu lenken. Bei der Vernehmung der genannten Personen muß man deren Aussagen ebenfalls durch andere Beweise belegen und sorgfältig prüfen. Jedoch darf man diese Aussagen nicht in allen Fällen für unaufrichtig halten. In der Praxis gibt es nicht selten Fälle, in denen die materiell verantwortlichen Personen tatsächlich an den aufgedeckten Plus- und Minusdifferenzen sowie an sonstigen anderen Fakten nicht schuld sind, so daß nur die Objektivität des Untersuchungsführers helfen kann, Fehler zu vermeiden und die wirklich Schuldigen zu finden.

3. Personen, die zu der betreffenden Straftat auf Grund ihrer Funktion nicht unmittelbar in Beziehung stehen, denen aber gewisse Einzelumstände bekannt sein können, die bei der Aufklärung des Delikts